Beilage zur Livländischen Gouv.-Zeitung Nr. 130.

Лифляндская Палата Государственныхъ Имуществъ, симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименованныхъ казенныхъ имѣній въ Лифляндской Губерніи назначены торги на 10. и 14. Декабря сего 1859 года, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ. Къ этимъ торгамъ желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ лично, или чрезъ уполномоченныхъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ; допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго ареднаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ, которые будутъ вскрыты въ Присутствіи Палаты по окончаніи словесныхъ торговъ.

Подробныя арендныя условія можно видѣть, до приступленія къ торгамъ, въ Канцеляріи Палаты.

Названіе имѣній.	Полу-мызковъ.	Число ревизскихъ душъ муж. пола.	Число хозяйственныхъ заведеній.			Число десятинъ	
			Мельницъ.	Корчемъ.	Шинковъ.	Пахатн. земли.	Сѣнокосовъ.
Въ Дерптскомъ уѣздѣ:							
Кавелехтъ	2	635	1	2	2	317,17	145,56
Флеммингсгофъ и Воттигферъ . .	1	2059	2	6	—	296,86	266,69
Въ Перновскомъ уѣздѣ:							
Такерортъ	—	563	1	1	1	91,06	143,42
Въ Аренсбургскомъ уѣздѣ:							
Карраль	1	349	—	—	1	73	213
Нурмсъ	—	229	—	1	—	120,93	191,75
Перзама	—	239	1	1	1	70,79	220,76

Рига 17. Ноября 1859 года. № 4898.

Vom Livländischen Domainenhof wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien nachbenannter im Livländischen Gouvernement belegenen Kronsbesitzlichkeiten vom 23. April 1860 ab Torge auf den 10. und 14. December d. J. anberaumt worden, welche in Riga in der Palate der Reichsbesitzlichkeiten werden abgehalten werden. Zu diesen Torgen haben sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen und ihrer Standesbeweise in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden, es werden aber auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die resp. Pachtzahlungen in versiegelten Couverts zugelassen, welche in der Conferenz der Palate nach Schließung des mündlichen Torges eröffnet werden.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oeconomie-Abtheilung eingesehen werden.

Namen der Güter.	Hoflagen	Männliche Seelenzahl.	Anzahl der landwirthschaftlichen Einrichtungen.			Anzahl der Dessätinen.	
			Mühlen.	Krüge.	Schenken.	Ackerland	Heuschlag.
Im Dörptschen Kr.							
Cawelecht	2	635	1	2	2	317,17	145,56
Flemmingshof mit Wottigfer	1	2059	2	6	—	296,86	266,69
Im Pernauschen Kreise:							
Tackerorth	—	563	1	1	1	91,06	143,42
Im Arensburgschen Kreise:							
Carral	1	349	—	—	1	73	213
Nurms	—	229	—	1	—	120,93	191,75
Persama	—	239	1	1	1	70,79	220,76

Riga-Schloß im Livländischen Domainenhof, den 7. November 1859. Nr. 4898.

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach



Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 13. Ноября 1859. № 130. Freitag, den 13. November 1859.

Ueber die mineralischen Nährstoffe, insbesondere über die Erdphosphate als Nährstoffe des jungen thierischen Organismus.

(Fortsetzung)

Wie ich oben schon angedeutet habe, halte ich es für unbedingt nothwendig, bei der Ernährung des in der Säuglingsperiode begriffenen thierischen Organismus speciell mit Rücksicht auf die mineralischen Nährstoffe zu nehmen. Es sind unter denselben ganz besonders der Kalk, die Magnesia und die Phosphorsäure, welche hierbei in den Vordergrund treten, weil sie das Material zur Bildung des Knochengerüstes liefern und sonst noch bei jedem Zellenbildungsproceß gegenwärtig sein müssen; sie sind demnach im Verhältniß zu den anderen in größten Massen für den Körper erforderlich.

Dies hat mich veranlaßt, diesen Theil der Ernährung einer Untersuchung zu unterwerfen, und zuvörderst folgende Fragen dabei besonders zu berücksichtigen:

1) Werden durch die verschiedenen Futtergemische in der Praxis welche zur Aufzucht von Kälbern dienen sollen, hinreichende Quantitäten an Kalk, Magnesia u. Phosphorsäure gereicht, daß eine normale Ausbildung des Knochengerüstes stattfinden kann?

2) Kommen die im Futter befindlichen alkalischen Erden und die Phosphorsäure vollständig zur Verdauung?

3) Werden Erdphosphate, als solche in der Form eines ganz feinen Pulvers zugesetzt, von dem jungen thierischen Organismus verdaut?

Die erste Frage konnte theilweise durch Berechnung, theilweise mußte sie wie die zweite und dritte auf chemisch-physiologischem Wege beantwortet werden.

Zur Erledigung der ersten Frage habe ich mir zuvörderst von Besitzern größerer und kleinerer Wirthschaften genaue Auskunft über Qualität und Quantität des Futters, welches dieselben zur Aufzucht von Kälbern verwenden, erbeten.

Einzelne der mir mitgetheilten Futtermischungen wurden nach den vorhandenen Pflanzenaschen-Analysen auf Kalk, Magnesia und Phosphorsäure berechnet und zur leichteren Uebersicht in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Tabelle A.

Für ein Kalb pro Tag.

			Kalk	Magnesia	Phosphorf.
A.					
5 Zollpfd.	Rüben .	2500 Grm.	2,004	1,260	1,721
5 Zollpfd.	Kartoffeln	2500 Grm.	0,826	2,103	4,966
2 „	Heu . .	1000 „	7,807	3,517	10,417
10 „	Wasser .	5000 „	0,850	0,100	—
			11,577	6,980	17,108
B.					
0,92 Zollpf.	Roggen .	460 Grm.	0,257	0,901	4,232
0,50 „	Rapsmehl	250 „	1,228	2,101	4,654
4,00 „	Heu . .	2000 „	15,794	7,034	20,854
15,00 „	Wasser .	7500 „	1,275	0,150	—
			18,554	10,186	29,720
C.					
4 Zollpfd.	Heu . .	2000 Grm.	15,794	7,034	20,834
4 „	Milch .	2000 „	3,378	0,446	4,347
1/4 „	Hafer .	125 „	0,075	0,240	0,957
10 „	Wasser .	5000 „	0,850	0,100	—
			20,097	7,820	26,018
D.					
1,2 Zollpfd.	Kleie . .	600 Grm.	1,350	3,985	9,000
4 „	Heu . .	2000 „	15,794	7,034	20,834
15 „	Wasser .	7500 „	1,275	0,150	—
			18,419	11,142	29,834
E.					
1,2 Zollpfd.	Kleie . .	600 Grm.	1,350	3,958	9,000
1,5 „	Hafer .	750 „	0,450	1,494	5,614
4,0 „	Heu . .	2000 „	15,794	7,034	20,834
15 „	Wasser .	7500 „	1,275	0,150	—
			18,869	12,636	35,448
F.					
1,2 Zollpfd.	Kleie . .	600 Grm.	1,350	2,958	9,000
1,5 „	Hafer .	750 „	0,440	1,494	5,614
4,0 „	Heu .	2000 „	15,794	7,034	20,834
10,0 „	Molken .	5000 „	5,684	1,227	8,701
5 „	Wasser .	2500 „	0,425	0,050	—
			23,703	13,763	44,149

Diese Berechnungen werden vorläufig genügen, darzuthun, was für verschiedene Quantitäten an knochenbildenden Bestandtheilen den Kälbern im Futter gereicht werden, und welche verschiedene Wirkung dadurch auf die Ausbildung des ganzen Knochensystems, wie überhaupt auf die des ganzen Organismus entstehen müsse.

Um jedoch ein Urtheil über die Zulänglichkeit oder

Unzulänglichkeit dieser Quantitäten knochenbildender Stoffe zu bekommen, habe ich die Untersuchungen Lebel's *) und Perraults zu Grunde gelegt, nach welchen ein Kalb pro Tag durchschnittlich 20—24 Zollpfund Milch zu sich nimmt.

Zur genaueren Berechnung des Kalkes, der Magnesia und Phosphorsäure in der Milch wurden 300 Grm. von derselben, welche von einigen 30 Stück Kühen erhalten war, eingedampft, eingeäschert und der quantitativen Analyse unterworfen.

300 Grm. Milch gaben $2_{,250}$ Asche — $0_{,750}$ pCt.

In 100 Gewichtstheilen Asche waren enthalten:

$22_{,53}$ Kalk,
$2_{,98}$ Magnesia,
$28_{,99}$ Phosphorsäure
$54_{,50}$.

Demnach erhält ein Kalb in 24 Zollpfund = 12000 Grm. Milch = 90 Grm. Mineralbestandtheile, in welchen

$20_{,277}$ Grm. Kalk,
$2_{,682}$ „ Magnesia,
$26_{,091}$ „ Phosphorsäure
$49_{,050}$ Grm.

enthalten sind.

Diese Quantitäten würden es sein, welche, da sie jedenfalls zum größten Theil zur Verwerthung im jungen thierischen Organismus gelangen, zur normalen Ernährung desselben für 24 Stunden als nothwendig zu erachten sind. Hierbei darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß das Kalb häufig schon von der dritten Woche an beginnt, etwas Heu zu sich zu nehmen, aus welchen es sich theilweise ebenfalls Mineralbestandtheile aneignet.

Durch den rein quantitativen Vergleich der mineralischen Nährstoffe des täglichen Milchquantums mit denen der in der Tabelle A. vorgezeichneten Futtermischungen wird ersichtlich, daß in keiner derselben ein Mangel an Magnesia, und mit Ausnahme von A. an Phosphorsäure stattfindet, wohl aber bis auf die Futtermischung C. und F. der Kalk in zu geringer Quantität vertreten ist.

Ein derartiger rein quantitativer Vergleich hat nur dann Werth, wenn dadurch ein Mangel des einen oder andern Nährstoffes nachgewiesen wird, weil wir dann gleich von vorn herein mit Bestimmtheit behaupten können, daß die Ernährung in dieser Beziehung eine ungenügende ist; er ist aber werthlos, sobald sich in der Futtermischung ein Plus herausstellt, weil dann erst noch die Verdaulichkeit der letzteren in Frage kommt, und es sich manchmal leicht herausstellen dürfte, daß ein in quantitativ-chemischer Beziehung im Verhältniß zur Milch werthvolles Futtergemisch seiner größeren oder geringeren Verdaulichkeit wegen dennoch ungenügend für die normale Ernährung eines Thieres ist.

Aus der Tabelle A. wird aber auch noch ersichtlich, daß es das Heu ist, welches diese drei mineralischen Nährstoffe in größter Masse im Verhältniß zu den anderen Futterarten den Kälbern zuführt.

Von den oben angegebenen Futtermischungen kann nur F. als am meisten vollwerthig, besonders für die Knochenbildung angesehen werden. Dieses theoretische Urtheil dürfte seine Bestätigung durch die Praxis insofern finden, weil auf dem Gute, auf welchem diese Futtermischung zur Aufzucht vieler Stücke Jungvieh seit längerer Zeit schon verwendet wird, dasselbe nicht nur in der Ausbildung seines ganzen Knochengerüstes, sondern auch seiner Weichtheile sehr normal vorwärts schreitet, und sich überhaupt in einem vortrefflichen Zustande befindet. Wir werden weiter unten auf die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der mineralischen Nährstoffe wieder zurückkommen.

(Fortsetzung folgt.)

*) C. Fraas, die Natur der Landwirthschaft, Bd. 2. S. 265.

Einige Worte über den Genuß des Obstes in Bezug auf die Gesundheit.

Nach mehreren Jahren, in welchem das Obst im Allgemeinen gut gerathen war, giebt es dessen in diesem Jahre nur eine karge Ernte. Wer nun gerne Obst ißt, wird diesmal freilich seine Lieblingsspeise schmälern müssen, obwohl der reiche Segen des Vorjahres ihn auch hierin theilweise schadlos zu halten vermag. Wie wenig nun auch ein zu großes Übermaß im Genusse des diesjährigen Obstes zu befürchten steht, so dürfte es dennoch nicht überflüssig sein, durch einige Worte darauf hinzuweisen.

Uebermaaß in jedem Genusse, mithin auch in dem des Obstes, wird der Gesundheit nachtheilig; es mag auch einen Unterschied geben in den verschiedenen Gattungen des Obstes, denn während dem Einen die Birnen, dem Andern die Pflaumen nicht behagen, taugen dem Dritten die Äpfel nicht viel besser. Die Menschen sind eben nicht von gleicher Natur.

In allen Obstfrüchten ist Wasser, Oel, Salz und Erde verborgen; aber nach einem verschiedenen Verhältnisse. Das Salz, von anziehender Natur, ist in süßen Früchten mit einer Menge Oel umgeben, welches je nach dem Grade der Süßigkeit in mehr oder minderer Menge vorhanden ist. In bittern Früchten ist mit der Säure ein größerer Theil von Erdparticum verbunden. Eine zu große Menge Wasser macht die Früchte unschmackhaft. Der Geschmack muß also jeden Aufmerksamen lehren, welche Wirkungen man von dieser oder jener Frucht erwarten könne. Es ist eine große Wohlthat der Natur, daß die meisten dieser Früchte zu einer Jahreszeit reif werden, wo man gegen das heiße, Fäulniß und gallichte Krankheiten bewirkende Wetter vorzüglich auflösende, erfrischende und vor Fäulniß bewahrende Mittel nöthig hat und daß die wärmeren Gegenden vor den übrigen daran einen Überfluß haben; so daß wir obschon unbekannt mit ihrer heilenden Kraft, zum häufigen Genusse derselben im Sommer eingeladen werden. Da diese Früchte überdieß stark mit wässerigen Theilen versehen sind, so empfiehlt sich ferner ihr Genuß zum Ersatze der Feuchtigkeiten, welche wir durch den Schweiß in der Sommerhitze verlieren, ganz vorzüglich Diese wässerigen Theile vermischen sich mit unsern Feuchtigkeiten nicht blos leicht, sondern sie verbinden sich wegen ihrer seifenartigen Natur ganz genau mit ihnen und verringern und lösen die festen und dichteren Theile auf. Hieraus sieht man, wie groß der Nutzen ihres Genusses in hitzigen sowohl, als in chronischen Krankheiten sein müsse. Denn nicht leicht wird ein hitziges Fieber, es mag dasselbe entweder einfach sein, oder eine inflammatorische, faulige oder gallige Disposition haben, wirksamer und entfernt gehoben werden können, als durch

dieses Mittel, das so verschiedene und gegen diese Krankheitsformen so wirksame Kräfte vereinigt; weshalb man Früchte in solchen Fällen roh oder gekocht, in Getränken, Mixturen, Marmeladen und Säften, doch ohne dabei den Gebrauch der Medicin zu vernachlässigen, sehr oft genießen kann. Auf gleiche Weise stillt man durch sie chronische Krankheiten, man mag hier nun auf ihre säuerliche, mildernde und wässerige oder auf ihre auflösende Natur Rücksicht nehmen. Rasende aus Melancholie sind geheilt worden durch den bloßen Gebrauch zeitiger Früchte. Bei der Entfernung und Heilung skorbutischer und fauliger Krankheiten kennt man die der Fäulniß widerstehende Kraft der Säuren und der Süßigkeiten, welche aber in diesen Früchten wegen der Menge von Luft, welche sie enthalten, und die sich während des Essens und Verdauens entwickelt, von desto besserem Erfolge ist. Durch Erfahrungen ist erwiesen, daß, wenn schon mit ungleichem Erfolge der Stein in den Blasen und Nieren erweicht und aufgelöst wird. Wenn man die Früchte zu gierig ißt, so bewirken sie Durchfall, wobei sie zugleich das Schädliche, was sie vorher aufgelöst haben, gut aus dem Körper schaffen. Die herben Früchte hinwiederum stärken durch Zusammenziehung die Fibern, indessen unreife (herbe) Früchte Zusammenziehung und Verstopfung der Eingeweide verursachen.

Aber auch die Unbequemlichkeiten dürfen nicht verschwiegen werden, deren man das Obst mit Recht oder aus Vorurtheil beschuldigt. Viele lieben es nicht wegen der durch das Verdauen und Gähren in den Eingeweiden erzeugten Gase, woraus Aufblähen des Unterleibes, Krämpfe, Beängstigungen, beschwerliches Aufstoßen und heftiges Bauchweh entstehen. Allein diese Unannehmlichkeiten sind meist nur eine Folge schwacher Verdauungsorgane, und wer sich im Besitze solcher befindet, sollte den Genuß des Obstes ganz unterlassen oder doch dasselbe nur gekocht und mit Gewürz essen. Das Obst erregt auch in diesem Zustande nicht jene unangenehme Säure im Magen, welche sich durch gleichartiges Aufstoßen bemerkbar macht, die Zähne abstumpft und schon schwache Nerven noch mehr schwächt. Man wendet ferner gegen den Genuß der Früchte ein, daß sie die Spannung der besten Theile des Körpers durch die wässerige Feuchtigkeit auflösten und erweiterten, weil sie nur wenig Nahrung gäben, was aber nur dann zugegeben werden kann, wenn man zu viele Früchte und zur Unzeit genießt. Daß sie indeß keine ausgiebige Nahrung gewähren, ist ohnehin bekannt.

Ein anderer Vorwurf, welchen der gemeine Mann und nicht wenig Ärzte dem Obste gemacht haben und welchen wir genauer betrachten müssen, ist der, daß die Ruhr, die in spätem Sommer oft epidemisch wird, durch den Genuß desselben bewirkt werde. Die Ruhr ist aber, wie bekannt, eine Krankheit von galliger oder fauliger mit entzündender Disposition verbundener Art; das Obst aber hebt nicht nur wegen seiner eigenthümlichen Säure den fauligen, galligen Reiz und die Fieberhitze auf, sondern es löst auch durch seine mildernde und verringernde Kraft jede innere Entzündung. Aber es giebt noch triftigere Überzeugungsgründe. Wäre das Obst an der Ruhr schuld, so müßten gewiß die Kinder am Meisten damit behaftet sein, da diese am Gierigsten auf das Obst sind und doch am Seltensten an dieser Krankheit leiden. Ferner stellt sich diese Krankheit lange vor der Reife der Baumfrüchte ein, und endet, wenn diese vollkommen gereift haben.

(Frauend. Bl.)

Kleinere Mittheilung.

Mittel wider die Würmchen, welche aus verwesetem Miste entstehen. Ein Blumist nahm, um schöne Balsaminen-Flora zu haben, eine alte größtentheils verwesete Misterde, und vermengte sie mit einem Theile schwarzer Gartenerde und Sand, worein er dann die jungen Pflanzen setzte. Auf Einmal fingen sie an, von unten auf gelb zu werden und zu welken. Bei Eröffnung der Erde fand er eine unglaubliche Menge Würmchen von mehr als einem Geschlechte und von verschiedener Größe und Farbe. Er nahm einen guten Theil alten Kaminruß, vermischte ihn mit 3 Hände voll klein geschnittenen Wermuth, ließ beides zusammen in Flußwasser kochen, bis die salzigen und bittern Theile des Russes und der Wermuth hinlänglich ausgezogen waren. Mit dieser erkalteten Brühe begoß er seine Stöcke früh und abends und spülte sie des Mittags mit reinem Brunnenwasser wieder ab. Nach zweimaliger Wiederholung war keine Spur von Würmern mehr vorhanden. Er bediente sich nachher dieses Mittels bei allen den Blumen schädlichen Insekten mit Vortheil.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1902	Schwed. Shlp. „Oruost"	Soeelerstroem	Gothenburg	Ballast	Ordre
1903	Russ. Sn. „Wilhelmine"	Gottmannshaus.	Newcastle	Kohlen	Wöhrm. u. Sn.
1904	„ „ „Marja"	Liwdwos	Hartlepool	„	Fr. Krause & Co.

Ausgegangene Schiffe: 1834. Angekommene Strusen: 790.

Bekanntmachungen.

Auf dem privaten Gute Keisen 14 Werst von Wolmar ist eine Wassermühle von Georgi 1860 ab in Arrende zu vergeben, auch wird daselbst ein geschickter Mühlen-Baumeister gesucht, welcher für seine Unkosten auf eine bestimmte Anzahl von Freijahren eine neue Mühle erbaut. Erkundigungen kann man von der Guts-Verwaltung daselbst einziehen.

* * *

Sechs Lucht alte große Fenster sind zu haben in der gr. Sandstraße Nr. 3, 2 Treppen hoch zu erfragen.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Die Verwaltung des Gutes Lysohn (Adresse pr. Wenden) wünscht die auf dem Gute jährlich im Betrage von 80,000 Stoof producirte Milch von Georgi 1860 in Pacht zu vergeben. Pachtliebhaber belieben sich bis zum 15. Januar 1860 bei genannter Verwaltung zu melden. 2

Angekommene Fremde.

Den 13. November 1859.

St. Petersburger Hôtel. Hr. dimitt. Rittmeister v. Brümmer nebst Familie aus Livland.

Stadt London. Hr. Baron Rahden aus Kurland; Hr. v. Vegesack nebst Sohn aus Livland; Hr. Baron Krüdener von Fellin; Hr. N. v. Frey von Pernau; Hr. Kaufmann Heimann aus dem Auslande; HH. Beamteten Neppert, Melville, Büttner, Monkiewitz, Frey, Podtiagin und Schaefer von Mitau.

Frankfurt a. M. HH. Bezirks-Inspector Kienitz und Bezirks-Inspectors-Gehilfe Schaack von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 11. November 1859.

pr. 20 Garnitz.		Ellern- . . pr. Faden	— —	pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze . .	3 50 —	Fichten-	— —	Flachs, Kron-	44	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	4 —	Grehnen-Brennholz .	— —	„ Wrack-	40	Netbinscher Taback . .	
Gerstengrütze	2 50 —	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs-Dreiband . . .	42	Bettfedern	60 115
Erbsen	3 2 40	$\frac{1}{2}$ Brand . .	$7\frac{1}{2}$ 8	Livländ. „ . . .	33	Knochen	
per 100 Pfund		$\frac{2}{3}$ Brand . .	9 8 75	Flachsheede	—	Pottasche, blaue . . .	
Pr. Roggenmehl . .	1 70 —	pr. Berkowez von 10 Pud		Lichttalg, gelber . . .	—	„ weiße . . .	
Weizenmehl	3 3 50	Reinhanf	—	„ weißer . . .		Säeleinsaat pr. Ton.	$8\frac{1}{2}$
Kartoffeln pr. Tschet.	$1\frac{4}{5}$ 2 10	Ausschußhanf	—	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tscht.	$8\frac{1}{4}$ $8\frac{5}{8}$ 9
Butter pr. Pud . .	7 10 60	Paßhanf	—	Talglichte pr. Pud .	6	Schlagsaat 112 ℔. .	
Heu „ „ . . K.	35 40	„ schwarzer . .		pr. Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔. . .	
Stroh „ „ . . „	25 30	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
pr. Faden		Drujaner Reinhanf .		Hanföl		Gerste à 16 „	88 89
Birken-Brennholz . .	— —	„ Paßhanf .		Leinöl	34	Roggen à 15 „	— —
Birken- u. Ellern- . .	— —	„ Tors . . .		Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16	Hafer à 20 Garz.	1 5 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	172	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{3}{16}$	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$35\frac{1}{4}$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 7. 9.	10.	11.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	$107\frac{1}{4}$	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	pari
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	$105\frac{1}{2}$	$105\frac{1}{2}$	$105\frac{3}{4}$	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	116
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	96	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 7. 9.	10.	11.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	101	„	101	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	$99\frac{1}{2}$	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 13 November 1859. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 130. Пятница, 13. Ноября — Freitag, 13. November 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Примѣчаніе: Къ сему № прилагается для сосѣдственныхъ губерній одно объявленіе о торгахъ.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

In Veranlassung einer desfallsigen Requisition der Wilnaschen Gouvernements-Regierung, werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands desmittelst beauftragt, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem gegenwärtigen Wohnorte des gewesenen Accise-Aufsehers des Trokischen Kreises, Collegien-Secretair Obolonski, welcher sich in Livland aufhalten soll und welchem ein Senats-Ukas zu eröffnen, sowie ein Befehl des Wilnaschen Kameralhofs auszureichen ist, anzustellen und im Ermitteiungsfalle binnen 6 Wochen a dato der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 5336.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ имѣніи помѣщика Петра Селляво, находящемся въ 3. станѣ Лепельскаго уѣзда, назначенъ аукціонъ 16. Декабря 1859 года, на продажу движимаго имущества, заключающагося въ разнаго рода экипажахъ, рогатомъ скотѣ и хлѣбѣ, оцѣненнаго въ 1316 р. с., на выручку взысканія купца Фогельсона, по обязательству 800 р. с. съ процентами съ 23. Апрѣля 1859 года. Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются, въ назначенный срокъ, на мѣсто аукціона, гдѣ имъ предъявлены будутъ подлинныя опись и бумаги, къ этой продажѣ относящіяся. Октября 6. дня 1859 г. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Oeselschen Landmarschalls Dr. Carl von Güldenstubbe, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus dem von den Erben des weil. Herrn Collegien-Assessors Heinrich Nicolaus von Güldenstubbe am 26. October 1808 abgeschlossenen und am 12. April 1810 corroborirten Erbvergleiche als Erben, oder sonst aus einem Rechtsgrunde, namentlich aus nachbezeichneten, auf dem in der Provinz Oesel belegenen Gute Murratz annoch ruhenden, nach Anzeige Herrn Supplicantis längst berichtigten jedoch bis hiezu nicht delirten Schuldverhaftungen, resp. Erbtheilungsforderung sammt Renten über deren Berichtigung die bezüglichen Documente abhanden gekommen, nämlich:

1) zufolge des obrubricirten, am 12. April 1810 corroborirten Erbvergleichs: aus dem, nach Compensirung des der Anna Wilhelmine von Güldenstubbe gebührenden Erbtheils von 10,000 Rbl. S. der unverehelichten Martha Christine von Güldenstubbe zukommenden, bis zu deren dereinstigen Ableben auf dem Gute Murratz verrentet einstehend bleibenden, nach deren Ableben ihren geschwisterlichen Miterben oder deren Descendenten auszuzahlenden Erbtheile von 10,000 Rbl. S.-M.,

2) zufolge desselben Erbvergleichs: aus den am 1. März 1818 zu zahlenden vier übrigen Erbtheilen von 6000 Rbl. S.,

3) zufolge desselben Erbvergleichs: aus den in zweijährigen fortlaufenden Partialabzahlungen à 4000 Rbl. S. zu entrichtenden Erbtheile von 34,000 Rbl. S.,

irgend welche Anforderungen an das oberwänte Gut Murratz, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion sowohl des oberwähnten, am 12. April 1810 corroborirten Erbvergleichs, als auch aller aus demselben resultirenden, namentlich der obspecificirten Erbtheilsforderungen sammt Renten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a

dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Anforderungen oder Einwendungen allhier beim Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren, und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der oberwähnte am 12. April 1810 corroborirte Erbvergleich nebst allen aus demselben resultirenden, namentlich den obbenannten Erbtheilsforderungen sammt Renten für nicht mehr giltig erkannt und delirt, auch das Gut Murratz von jeder aus diesem Erbvergleiche entspringenden Verhaftung befreit erkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4350.

Riga-Schloß, den 30. October 1859. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Garde-Lieutenants Gustav Jacob Burchard Baron Nolcken, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimitt. Herrn Convents-Deputirten und Ritter Alexander Baron Nolcken am 12. März d. J. abgeschlossenen und am 1. Mai d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 47,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, auf der Insel Oesel im Woldeschen Kirchspiele belegene Gut Hasik sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livl. Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Hasik ruhenden Pfandbriefforderung, so wie auch jeglicher Inhaber der auf dieses Gut specialiter ingrossirten oder mittelst obgedachten Contracts ausdrücklich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Hasik sammt Appertinentien und Inventarium dem Garde-Lieutenant Gustav Jacob Burchard Baron Nolcken erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 2. November 1859.

Nr. 4404. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Kirchspielsrichter Karl Baron Bruiningk, nach dem derselbe mittelst am 10. August 1859 abgeschlossenen und am 7. September 1859 hierselbst corroborirten Kaufcontracts des in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 115 und 116 an der Speicherstraße auf Erb- und Armenhausgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden und sonstigen Zubehörungen von der verwittweten Frau Juliane Auguste Lezius geb. Rosenpflanzer für die Summe von 11,100 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 16. November 1860 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn Kirchspielsrichter Karl Baron Bruiningk nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 1142.

Dorpat-Rathhaus am 5. October 1859. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach der verabschiedete Soldat Johann Hindriks Sohn Hindrik vor 9 Jahren ohne Testament verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß, bestehend in dem allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 189e auf Stadtgrund belegenen hölzernen Wohnhause nebst Zubehörungen entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahr und sechs Wochen, a dato dieses Proclams, spätestens also am 26. November 1860, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuld

forderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 15. October 1859.

Nr. 1179. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke:

1) an das in dieser Stadt sub Nr. 103 belegene, bis hiezu dem hiesigen Kaufmanne Heinrich Ehrenberg eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem hiesigen Töpfermeister Johann Woldemar Berg, laut zwischen ihm und ersterem am 5. Juni c. abgeschlossenen und an demselben Tage corroborirten Kaufcontracts für die Summe von ein Tausend Rubel S.-M. acquirirte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis und

2) an den in dieser Stadt sub Nr. 73 belegene, bis hiezu dem Oeconomen der hiesigen Harmonie-Gesellschaft Carl Krahmer eigenthümlich zugehört habenden, nunmehr von dem Tischlermeister Johann Ullay, laut zwischen ihm und ersterem am 29. November 1858 abgeschlossenen und am 9. December 1858 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von ein Hundert Rubel S. acquirirten Hausplatz —

aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. II § b Stat. Rigens. innerhalb Jahr und Tag a dato d. h. bis zum 8. December 1860 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und die genannten Grundstücke den obangeführten Acquirenten, das sind: dem Töpfermeister Johann Woldemar Berg und dem Tischlermeister Johann Ullay zum erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden sollen.

Fellin-Rathhaus, den 23. October 1859.

Nr. 1100. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn wirklichen Staatsraths und Ritters Alexander Theodor von Middendorf, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben durch dessen Generalbevollmächtigten Nicolai von Wilken zufolge eines mit dem Carl von Wahl am 30. April d. J. abgeschlossenen, mit einem Additament, die, im zu diesem Gute gehörigen Dorfe Woronja befindlichen Gebäude der orthodox-griechischen Kirche, deren Geistlichkeit und Kirchspielsschule, sammt einer Lofstelle Gartenland und den etwaigen Verkauf an die orthodox-griechische Kirche betreffend, versehenen und am 7. September d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 260,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene Gut Kawast sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, insbesondere Näherrechts-Ansprüche oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Kawast haftenden Pfandbriefsschuld und den sonstigen Ingrossarien zustehenden Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Kawast sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Alexander Theodor von Middendorf erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4051.

Riga-Schloß, den 13. October 1859. 1

Bekanntmachungen.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Robert Büngner, als gerichtlich constituirten Curators des Nachlasses des hierselbst zu Riga am 13. September c. unverehelicht verstorbenen dimitt. Majors Andreas von Reusner verfügt worden, das in dem Nachlasse des genannten Verstorbenen vorgefundene hierselbst offen eingelieferte Testament desselben vom 10. November 1844 sammt Additamenten, gemäß der in der Königlich Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 431 bestehenden

gesetzlichen Vorschrift allhier bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde am 16. December c. öffentlich zur allgemeinen Kenntniß verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt öffentlich zu verlesende oberwähnte Testament sammt Additamenten des weil. dimittirten Majors Andreas von Reusner aus irgend einem vermeintlichen rechtlichen Grunde Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu, innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offen gelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. 1 Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 4. November 1859. Nr. 4455. 2

Auction.

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Walk bringt hierdurch auf geziemendes Ansuchen zur allgemeinen Wissenschaft, daß am 22. d. M., Vormittags von 10 Uhr ab, allhier im Baumannschen Hause eine Auction von verschiedenen Equipagen, Meubeln, Haus- und Budengeräth und anderen brauchbaren Sachen, gegen gleich baare Bezahlung in Silbermünze stattfinden soll.

Walk-Rathhaus am 4. November 1859. 2
Nr. 1186.

* * *

Mit gerichtlicher Bewilligung wird Montag, den 23. November 1859 um 2 Uhr, das der Suppenanstalt der litterärisch-practischen Bürger-Verbindung gehörende in der Moskauschen Vorstadt im 3. Quartier, Kurmanowdamm-Straße, alte Nr. 26, gelegene Wohnhaus nebst Appertinentien an Ort und Stelle öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten ersehen werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. des Spaßkischen Bauern Jewdokim Wassiljew vom 10. Mai 1859, Nr. 1700, giltig bis zum 21. März 1860.

Das P.-B.-B. des verabschiedeten Gemeinen des Revalschen Infanterie-Regiments Peter Martinow Zitz vom 18. September 1857, Nr. 265, giltig bis zum 18. September 1859.

Das P.-B.-B. des verabschiedeten Unter-Offiziers Jacob Steinhold vom 2. October 1858, Nr. 278.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Mechanikus Abraham Raffael, Heinrich Tillner, Klempnergesell August Grochow, Zimmergesell Heinrich Opitz, John Steward, 3

Kaufmann Hermann Prischovitzki, Maurergesell Johann Nicolaus Donath, 2

Fabrikschlosser Gustav Adolph Rauh, Louis Durin, Färber Kasimir Kronzelewsky, Buchhandlungsgehilfe Carl Roemke, 1

nach dem Auslande.

Anton Nikiferow Popow, Georg Friedrich Schultz, Maschinenbauer Friedrich Leopold Schiller, Larion Dmitri Potapow, Ferdinand Carl Miske, Andreas Albert Weitzel, Wilhelm Goeritz nebst Frau und Kindern, Wittwe Dorothea Kalning geb. Matis, Kesselschmidt Ernst Friedrich Bassel, Titulairrathstochter Juliana Mathilde Schwartz, Julie Zelming geb. Großberg, Carl Hartmann, Lederzurichter Adam Nikeleit, Johann Wilhelm Böhler, Anna Dorothea Neumann geb. Bronowsky, Alexander Jacowlew Kolesnikow, Iwan Petrow Pletnikow, Jakow Ignatjew Wlasijew, Iwan Michailow, August Zawistowski, Wulff Hirsch Abramow Buchowsky,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung: Hierbei folgt eine Beilage über Torge für Livland und die benachbarten Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.